

CARL SCHMITTS PARADIGMA DER INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN UND SEINE SICHERHEITSPOLITISCHE BEDEUTUNG

CARL SCHMITT'S PARADIGM OF INTERNATIONAL RELATIONS
AND ITS MEANING FOR SECURITY POLICY

SEBASTIAN ENGHOFER
OLIVER HIDALGO
UNIVERSITÄT REGENSBURG

ZUSAMMENFASSUNG Carl Schmitt ist als Vordenker der Internationalen Beziehungen längst kein unbeschriebenes Blatt mehr. Angesichts der aktuellen (sicherheits-)politischen Herausforderungen zwischen asymmetrischen Bedrohungslagen und zunehmender Entgrenzung staatlicher Souveränität gilt er gar als »Autor der Stunde« (Mehring). Schmitts Paradigma der Internationalen Beziehungen wird einerseits als bloße Fortschreibung realistischer Vorstellungen im Sinne Carrs oder Morgenthau gesehen, andererseits als Rechtfertigung nationalsozialistischer Expansionsbestrebungen verfasst. Im vorliegenden Dossier wird für eine Lesart Schmitts argumentiert, derzufolge er im Theoriestreit der internationalen Beziehungen eine ähnliche »Sonderstellung« wie Kants *Zum Ewigen Frieden* beanspruchen kann und somit keine eindeutige Zuordnung zum Realismus oder gegen den Liberalismus erfolgen kann. Das Paradigma Schmitts soll dabei unter dem Schlagwort des »politischen Existenzialismus« entwickelt werden, in dessen Zentrum sein radikal antiindividualistischer Impuls als Novum der internationalen Beziehungen und seiner sicherheitspolitischen Implikationen rückt.

SCHLAGWÖRTER Politischer Existenzialismus, Internationale Beziehungen, Carl Schmitt, Sicherheitspolitik

ABSTRACT Recently Carl Schmitt has gained attention as a forethinker of international relations. Current security challenges from asymmetric warfare to a waning of state sovereignty have even earned Schmitt the attribute of being the “author of the moment” (Reinhard Mehring). Schmitt's paradigm of international relations is often seen as either a mere continuation of realistic views like Carr or Morgenthau or as a justification of national-socialist expansionism. This paper will argue for a different view of Schmitt, according to which Schmitt holds a similar ‘special position’ to that of Kants “Perpetual Peace”. Therefore Schmitt cannot be considered clearly as arguing for realism or against liberalism. His thoughts shall be developed using the term ‘political existentialism’, which puts Schmitt's anti-individualism at the core of his novel views on international relations and the security policy implications thereof.

KEYWORDS Political Existentialism, International Relations, Carl Schmitt, Security Policy

1 EINLEITUNG

Carl Schmitt ist als Vordenker aktueller Konstellationen der Internationalen Beziehungen längst kein unbeschriebenes Blatt mehr. Nicht nur, dass seine Ausführungen zur *Theorie des Partisanen* in einer Ära des Niedergangs der modernen Nationalstaaten die Debatte über die »neuen« asymmetrischen Kriege (Kaldor, 1999; Münkler, 2002) überraschend präzise antizipiert hat, sind bestimmte Affinitäten zum klassischen, auf Hobbes aufbauenden Paradigma des Realismus in den IB keineswegs unbemerkt geblieben. Schmitts Souveränitätslehre, sein anthropologischer Pessimismus, die von ihm forcierte Vorstellung eines multipolaren Systems, das er gegen Theorie und Praxis des (liberalen) Kosmopolitismus und Unipolarismus in Stellung bringt, seine Kritik an einer moralischen Konnotation geopolitischer Macht- und Interessenkämpfe sowie die letztlich unüberwindbare Anarchie des internationalen Systems bekunden in der Summe eine Affinität zu Begründern der ›realistischen Schule‹ wie Edward Hallett Carr (1892–1982)¹ oder Hans Morgenthau (1904–1980),² die nicht zu unterschätzen ist. Indes fällt zugleich auf, dass das Sicherheitsproblem, dessen Beherrschung seit je her ein zentrales Anliegen des Politischen Realismus markiert (Herz, 1950), bei Schmitt auf den ersten Blick keine oder allenfalls eine sehr untergeordnete Rolle spielt. Zwar geht es Schmitt in seinen Bemühungen um eine völkerrechtliche Hegung des (unvermeidlichen) Krieges sowie im Kontext der notwendigen Dezsision zwischen Freund und Feind durchaus um eine Perspektive, die den Bestand einer konkreten politischen Entität im Rahmen des globalen Überlebenskampfes zwischen den Völkern garantiert. Die *Vermeidung* von Kriegen und bewaffneten Konflikten durch eine auf rationalen Strategien fußende Macht- und Abschreckungspolitik steht jedoch gerade nicht in seinem Fokus. Daraus ergibt sich die Frage nach Schmitts eigentlichem Verhältnis zum Realismus Morgenthauscher Prägung: Ist Schmitts ›politischer Existentialismus‹³ als Radikalisierung des gemeinsamen antiliberalen Grundimpetus sowie entsprechend als bloße Verschärfung realistischer Thesen auf dem Weg zu einer globalen Ordnung zu lesen (Odysseos & Petito, 2007)? Spricht daraus stattdessen in der Hauptsache eine Legitimation rücksichtsloser Expansionspolitik, die kaum verklausulierte Analogien zum nationalsozialistischen ›Kampf um Lebensraum‹ besitzt und insofern lediglich oberflächlich mit dem Paradigma des Realismus korrespondiert (Kleinschmidt 2004)? Oder aber ist dahinter ein durchaus eigenständiger Zugang zur konzeptionellen Analyse der Internationalen Beziehungen zu vermuten? Ein Zugang, der im Hinblick auf den traditionellen Theorienstreit zwischen Realismus, Idealismus, Liberalismus und Institutionalismus eine ähnliche ›Sonderposition‹ bekleidet wie die Theorie des *Ewigen Friedens* von Kant, mit dem Schmitt manch verblüffende Gemeinsamkeit teilt, wiewohl beide unter dem Strich als Antipoden gelten müssen (Hidalgo, 2013)?

Die im vorliegenden Aufsatz entwickelte Argumentationslinie ist bestrebt, die letztgenannte dritte Interpretation als am zielführendsten für eine adäquate Einordnung Schmitts

¹ Zum Verhältnis zwischen Schmitt und Carr siehe auch Luoma-Aho (2007).

² Zwischen Morgenthau und Schmitt bestand nachweislich sogar ein verhältnismäßig intensiver intellektueller Austausch, der sich zunächst im Einfluss von Morgenthaus Werk über die *Internationale Rechtspflege* (1929) auf die zweite Fassung von *Der Begriff des Politischen* (1932) niederschlug und der sodann im Gegenzug zu einer ›Schmittianischen‹ Perspektive Morgenthaus (1940) auf das Völkerrecht führte. Zum ›hidden dialogue‹ zwischen Schmitt und Morgenthau siehe Scheuerman (2007).

³ Zu dieser Terminologie siehe z. B. Hofmann (1964, S. 124, 166f., 252), Vollrath (1992) sowie Bielefeldt (1994).

zu illustrieren, ohne zu bestreiten, dass es ebenso einige gute Argumente für die beiden anderen Sichtweisen geben mag. Dabei wird sich zeigen, dass der Sicherheitsaspekt diejenige Nuance darstellt, die Schmitt von allen anderen Denkschulen der IB und besonders vom klassischen Realismus im Zweifelsfall am gravierendsten unterscheidet und die seinem Ansatz sowohl eine unverwechselbare Grundierung als auch eine zeitgemäße Aktualität verleiht. Eben weil Schmitt mit der ihn auszeichnenden analytischen Schärfe das Thema Sicherheit konträr zum Realismus *und* Liberalismus/Idealismus, nämlich radikal *antiindividualistisch* verhandelt, entfalten seine diesbezüglichen Überlegungen eine Relevanz, die aufgrund der Komplexität der verbundenen theoretischen und politischen Herausforderungen keinesfalls vernachlässigt werden darf. Mit Blick auf Kant ist in diesem Zusammenhang folgerichtig zu betonen, dass Schmitt mitnichten in der (obsoleten) Logik des Völkerrechts im Anschluss an Grotius, Pufendorf oder Vattel gefangen bleibt. Eben diese drei Denker hatte der *Ewige Frieden* bekanntlich als »leidige Tröster« titulierte, da sie in ihrem Insistieren auf ein allgemeines staatliches *ius ad bellum* eine Souveränitätslehre unterfütterten, die der bezweckten umfassenden Verrechtlichung der Internationalen Beziehungen zuwiderlief (Kant, 1992, S. 65). Demgegenüber hat Schmitt – ebenfalls jenseits der klassischen Paradigmen in den IB – eine Lesart der internationalen (Macht- und Sicherheits-)Politik etabliert, die der kantischen Auffassung theoretisch ebenbürtig ist und mit dieser seitdem um Deutungshoheit konkurriert.

Um die veranschlagte Eigenständigkeit des Schmittschen Paradigmas der Internationalen Beziehungen demonstrieren zu können, geht unsere Argumentation im Folgenden in vier Schritten vor. Zunächst soll Schmitts Feindbegriff als Ausgangspunkt seines Œuvres bzw. Dreh- und Angelpunkt der einschlägigen Positionierungen zum Thema ›Sicherheit‹ dargelegt werden, wobei die Kernthese von der ›Unhintergebarkeit‹ der Feindschaft als *conditio humana* ins Zentrum der Betrachtung rückt (Abschnitt 2). Darauf aufbauend thematisiert der dritte Abschnitt Schmitts Ablehnung des *bellum iustum* sowie dessen prekäre Renaissance im Kontext postnationaler Entwicklungen, bevor die Konzeption der Großräume Schmitt als Denker ausweist, der zwischen realistischen und liberalen Raumvorstellungen changiert (Abschnitt 4). Die genannten Aspekte des Schmittschen Paradigmas der IB werden schließlich unter dem Schlagwort einer ›moralischen Überwindung‹ sowohl des Realismus als auch des Liberalismus zu einem kohärenten Gedankengebäude zusammengeführt (Abschnitt 5).

2 FEINDBEGRIFF UND GEWALTESKALATION

Die Dichotomie von Freund und Feind bildet den Ausgangspunkt von Schmitts *Begriff des Politischen*: »Die spezifisch politische Unterscheidung, auf welche sich die politischen Handlungen zurückführen lassen, ist die Unterscheidung⁴ von *Freund* und *Feind*« (Schmitt, 2009a, S. 24). Die Bestimmung des Feindes sei eine autonome, genuin politische Entscheidung: der Feind im politischen Sinne »braucht nicht moralisch böse, er braucht nicht ästhetisch häßlich zu sein« (Schmitt, 2009a, S. 26). Wer Freund und wer Feind ist, richtet sich für Schmitt nach der Intensität der Auseinandersetzung: Feind ist derjenige, der die eigene Existenz, die eigene Identität, auf existentieller Ebene in Frage stellt und bedroht, er ist »unsere eigene

⁴ Die existentielle Bedeutung des Politischen liegt für Schmitt gerade in der *Unterscheidung* von Freund und Feind. Das Politische hört für Schmitt sowohl dann auf, wenn man glaubt, *keine* Feinde mehr zu haben, als auch für den Fall, dass man sich *nur noch* von Feinden umzingelt sieht. Zu diesem wesentlichen Aspekt siehe Slomp (2005).

Frage als Gestalt« (Schmitt 2010, S. 87). Die »eigene Existenz« meint vor allem die kollektive Identität eines souveränen Volkes, nicht die private Existenz des Individuums.⁵ Verliert ein Volk entweder Fähigkeit oder Willen zur eigenständigen Bestimmung des Feindes, »so hört es auf, politisch zu existieren« (Schmitt, 2009a, S. 47). Dieser politische Existentialismus Schmitts, wonach »die politische Einheit [...] die reale Möglichkeit des Feindes und damit eine andere, koexistierende, politische Einheit voraus[setzt]« (Schmitt, 2009a, S. 50) sieht die Welt grundsätzlich als »Pluriversum«: jeder Versuch, die Existenz des »Anderen« und die Möglichkeit zur Feindschaft grundsätzlich zu negieren, bedeutet letztlich die politische Selbstausslöschung.

Der Feindbegriff erinnert fast an eine hegelianische⁶ Dialektik: einerseits ist er »der Andere«, mit dem man sich »kämpfend auseinandersetzen [muss], um das eigene Maß, die eigene Grenze, die eigene Gestalt zu gewinnen« (Schmitt, 2010, S. 88), andererseits kann der Feind aber nicht »aus irgendeinem Grund beseitigt oder wegen seines Unwertes vernichtet werden« (Schmitt, 2010, S. 87). Als Synthese folgt für Schmitt daraus notwendigerweise eine Anerkennung des Feindes als *hostis iustus*, als gerechten Feind, und damit eine Hegung der Feindschaft. Der gerechte Feind ist eben jene »eigene Frage als Gestalt« und hat als solche nicht nur eine Existenz**erech**tigung, sondern ist existentielle Notwendigkeit. In diesem Sinne ist der zweite Teil⁷ des Satzes vom Feinde zu verstehen: »Der Feind ist unsere eigene Frage als Gestalt, und er wird uns, wir ihn zum anderen Ende hetzen« – man kann seinen Feind nicht vernichten,⁸ ohne selbst mit unterzugehen (Schmitt, 2015, S. 90). Die »Sorge um die Bewahrung des Respekts vor dem Feind« (Campagna, 2004, S. 207) fasst Schmitt – seiner Selbstverortung als Jurist folgend – hier wesentlich in juristischen Kategorien: erst und nur durch das Recht erscheint die Wahrung dieses Minimalrespekts selbst vor dem Feind möglich. Das Recht als vermittelnde Instanz soll gemäß des Grundsatzes *audiatur et altera pars* die Entstehung einer totalen, absoluten Feindschaft verhindern, indem es strikten Dichotomien durch den Rekurs auf die Position des Dritten vorbeugt (Schmitt, 1991, S. 311).

Damit ist freilich keine Verrechtlichung der internationalen Beziehungen im Sinne Kants oder Habermas' gemeint. Stattdessen besteht Schmitts zentrales Anliegen darin, die Feindschaft als existentiellen Teil der *conditio humana* zu akzeptieren. Der Versuch, die Feindschaft als solche zu leugnen, bedeutet nicht nur das Ende der eigenen politischen Existenz (deren Identität von der Abgrenzung vom Feind als dem ›Fremden‹, dem ›Anderen‹ abhängt), sondern führt darüber hinaus zu einer Eskalation der Feindschaft sowie den damit verbundenen Gewaltoptionen.

⁵ Schmitt exemplifiziert dies anhand der Unterscheidung zwischen *inimicus* (privater Feind) und *hostis* (öffentlicher Feind), wobei er betont, dass sich das christliche Gebot der Nächsten- und Feindesliebe eben nur auf den privaten Feind beziehe.

⁶ Trotz oberflächlicher Ähnlichkeiten wäre es verfehlt, Schmitt vereinfachend als ›Rechtshgelianer‹ zu bezeichnen. Zu den gravierenden Unterschieden, aber auch Verwandtschaften, siehe u.a. Mehring (2013) und Ottmann (1993). Von Hegel trennt Schmitt vor allem der Antiindividualismus und seine Weigerung, dem Staat einen sittlichen Anspruch im Sinne Hegels zuzugestehen (Mehring, 2017, S. 70–79).

⁷ Interessanterweise wird jener zweite Teil des von Theodor Däubler übernommenen Satzes von Schmitt in keinem seiner zu Lebzeiten veröffentlichten Werke genannt (Thiele, 2011, S. 151), sondern in Gänze in Tagebucheinträgen zitiert (Schmitt, 2015, S. 49, 51).

⁸ Damit ist allerdings weniger der konkrete, einzelne Feind gemeint, der durchaus vom Feind zum Freund werden kann (und insofern als »Feind« verschwindet), sondern vielmehr der Feind an sich.

Den Versuch, die Feindschaft als solche zu negieren, sieht Schmitt vor allem durch universelle Ideologien wie Marxismus und Liberalismus unternommen. Beide ähneln sich für ihn in ihrem Streben nach *Welteinheit*, wenngleich unter divergenten Vorzeichen (Schmitt, 2016). Die (mögliche) Hegung der Feindschaft beruht für Schmitt wesentlich auf der *Unterordnung* der politischen Akteure unter eine gemeinsame Ordnung, einen gemeinsamen *Nomos*, innerhalb dessen sich Gleichberechtigte in ihrer jeweiligen Partikularität gegenüber treten. Durch ihren Anspruch, sich jeweils als das »Ende der Geschichte« und alleinig gültige Existenzform der gesamten Menschheit zu verstehen, untergraben Marxismus und Liberalismus diese Voraussetzung einer gehegten Feindschaft und begünstigen stattdessen das Entstehen absoluter Feindschaft.

Der absolute Feind ist nicht nur politisch »die eigene Frage als Gestalt«, sondern zugleich moralisch böse, ästhetisch hässlich und wirtschaftlicher Konkurrent – die Autonomie der politischen Feindbestimmung verliert sich, der Feind ist nicht mehr nur *politischer Feind*, sondern auch in allen anderen denkbaren Gegensatzpaaren »der Andere«. Durch die Vermischung der Kategorien und die Verabsolutierung der Feindschaft verliert der absolute Feind jedoch jeglichen Rest an Würde: ist man selbst Mensch, muss der Andere nun notwendigerweise »Unmensch« sein; attestiert man sich selbst »Menschenrechte«, verliert sie der Andere; und besitzt man selbst einen »Wert«, so wird der Andere zum vernichtenswerten »Unwert« (Schmitt, 2011b). Die kriegerische Bekämpfung des absoluten Feindes ist mit dessen totaler Entwertung nicht nur »im Bereich des Realen«, sondern zwingende Konsequenz. Der daraus resultierende Krieg kann auch nicht mehr als »kämpferische Auseinandersetzung zum Gewinnen der eigenen Gestalt« gelten, sondern wird als Vernichtungskrieg geführt (Schmitt, 2009a, S. 35). Der absolute Feind stellt somit nicht nur innerhalb einer begrenzten Domäne die »eigene Frage als Gestalt« dar, sondern unterminiert insgesamt jene dichotome Logik. Das dialektische, spiegelbildliche »Gewinnen der eigenen Gestalt« soll nicht mehr aus der Reflexion der Feindschaft, im Sinne des Schmittschen Diktums »Nenne mir deinen Feind, und ich sage dir, wer du bist« (Schmitt, 1991, S. 243) erfolgen, sondern aus sich selbst heraus: der absolute Feind bezieht seine Identität gerade aus dem Versuch, die Feindschaft an sich zu negieren und zu überwinden, indem er der Dialektik von Freund und Feind für alle Zeit ein Ende setzen möchte (Meier, 2012, S. 92).

In diesem Sinne resultiert Schmitts Polemik gegen individuelle Menschenrechte keineswegs aus der Ablehnung des vorgeblichen Zieles dieser Konstruktion, sondern vielmehr in der Beobachtung, dass »Menschenrechte« die Aufgabe des Rechts, nämlich das Herstellen einer Ordnung, in welcher die Hegung der Feindschaft gewahrt bleiben kann, nicht erfüllen (Campagna, 2004, S. 232). Für Schmitt kann die Menschheit als Ganzes überhaupt keine politische Entität darstellen, da sie auf globaler Ebene keinen »Anderen« als Feind kennt (Schmitt, 2009a, S. 51). Dementsprechend erscheint auch der Gedanke einer politischen und rechtlichen »Formung« der Menschheit absurd, Schmitt (2009a, S. 51) polemisiert: »Wer Menschheit sagt, will betrügen.« Der abstrakte Begriff der Menschheit wird von Schmitt damit jedoch nicht total verworfen. Vielmehr weist er darauf hin, dass »universalmonistische Begriffe wie Gott, Welt und Menschheit [...] ihre Dignität als höchste Begriffe nur [behalten], wenn sie sich [nicht] ins Handgemenge des politischen Lebens mischen« (Schmitt, 2014, S. 161). Die »Menschheit« kann im Kantschen Sinn nur ein regulativer, aber eben kein konstitutiver Begriff sein; missbraucht man »die Menschheit« als solchen, »verfehlt sie ihren Sinn und ihre Aufgabe« und »verwandelt sich die regulative Idee in ein furchtbares Instrument menschlicher Herrschsucht« (Schmitt, 2014, S. 162).

Die liberale Spielart dieses Übergangs zum absoluten Feind exemplifiziert Schmitt (2005, S. 518ff.) an der *Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff*. In Bezug auf die Freund-Feind-Dichotomie zeichnet sich dieser Kriegsbegriff darin aus, dass er mit der Logik des »Gewinnens der eigenen Gestalt« und damit der gegenseitigen Anerkennung der Feinde »auf meiner eigenen Ebene« bricht. Das liberale Völkerrechtsverständnis geht dabei vom Ideal eines »ewigen Friedens« (Kant) und einer weltweiten »Völkerfreundschaft« aus, welche nur noch »Gegner« oder »Konkurrenten«, jedoch keine Feinde mehr kennt: folglich findet sowohl in der früheren Satzung des Völkerbundes als auch in der Charta der Vereinten Nationen (mit Ausnahme der »Feindstaatenklausel«) der Begriff »Feind« keine Verwendung mehr (Menk, 1992, S. 375). In einer derart pazifisierten Utopie müsste der Feind als »eigene Frage als Gestalt« nicht einmal mehr aktiv eliminiert werden, stattdessen »verschwindet er einfach von selbst im reibungslosen Vollzug technisch-funktionalistischer Abläufe, nicht anders, wie ein Hund von der Autobahn verschwindet« (Schmitt, 2010, S. 80). Mit dem Verschwinden des gehegten Feindes verschwindet aber nicht die Feindschaft als solche. Vielmehr intensiviert sie sich ins Unermessliche: im Angesicht der historischen Mission, den Krieg und die Feindschaft für immer vom Antlitz der Erde zu verbannen, erscheint nun jedes Mittel recht, um den *hostis iustus* als »Störer, Schädling oder letztes Hindernis des Weltfriedens« (Schmitt, 1995, S. 533) zu beseitigen. Derjenige, der im Namen der Humanität zu Felde zieht, muss notwendigerweise seinen Gegner als »Unmensch« erscheinen lassen, möchte er nicht den eigenen Universalismus fallen lassen. Die Instrumentalisierung der »Menschheit« für die eigenen Interessen führt somit genau zu jener Abwertung des Feindes in allen denkbaren Kategorien, welche die absolute Feindschaft auszeichnet.⁹ Mit dieser totalen Abwertung des Feindes bis hin zu dem Grade, dass »man vielleicht nicht mehr von Feind oder Feindschaft sprechen darf« (Schmitt, 2010, S. 95), wird jede Form der »Einhegung« von Feindschaft und Krieg hinfällig: mit dem »radikal Bösen« lässt sich kein Frieden im klassischen Sinne (*finis belli pax est*) schließen, und jedes andere »Kriegsende« als die totale Vernichtung des Bösen erscheint als bloßer, temporärer Waffenstillstand.

Feindschaft und die daraus resultierende Möglichkeit zum Krieg gehört für Schmitt immer schon zur *conditio humana*,¹⁰ und jeder Versuch, die davon berührte göttliche Ordnung zu zerstören, wird von ihm als Götzendämmerung des Antichristen aufgefasst. Das Negieren der Feindschaft ist gleichbedeutend mit dem Abfall vom christlichen Glauben: der heilsgeschichtliche Horizont beginnt gewissermaßen mit dem Brudermord Kains an Abel und endet mit dem Jüngsten Tag – das Ende der Feindschaft ist, theologisch gesprochen, für Schmitt zugleich das Ende der Welt (Schmitt, 1991, S. 215). Sich selbst als »Katechon« und »christlicher Epimetheus« sehend, der das Ende der Welt wenn schon nicht verhindern, so doch zumindest aufschieben kann, gewinnt Schmitts Kampf gegen die Negation der Feindschaft eine dezidiert politisch-theologische Note, aus der heraus das strikte Beharren auf der Feindschaft als zentralem Begriff des Politischen überhaupt erst verstehbar wird. Die Sentenz Schmitts »Wehe dem, der ohne Feind ist, denn er wird sein Feind sein am jüngsten Tage«

⁹ An dieser Stelle zeigen sich außerdem die Parallelen zwischen Schmitt und der konservativen Kritik am »pseudoreligiösen« Charakter des Rekurses auf die »Menschheit«, wie sie etwa von Edmund Burke oder Joseph de Maistre im Kontext der Französischen Revolution lanciert wurde (Campagna, 2004, S. 226). Im Hinblick auf den politisch-theologischen Hintergrund Schmitts drängt sich überdies eine erweiterte Applikation des Begriffs »politische Religion« (Eric Voegelin) auf den heutigen »Glauben« an den Liberalismus auf. Dazu auch Lilla (2014).

¹⁰ »Krieg und Feindschaft gehören zur Geschichte der Völker.« (Schmitt, 2014, S. 273)

(Schmitt, 1991, S. 146), kann somit verstanden werden als Sorge um das Seelenheil des Menschen, fällt doch derjenige, welcher die Feindschaft als Teil des göttlichen Plans abweist, der Verdammnis anheim. Der »neue Glaube« des Liberalismus,¹¹ welcher den Begriff der Feindschaft aus radikal-humanistischem Impuls heraus ablehnt und die Gegensätze auf ökonomische Konkurrenz zu reduzieren sucht, ist für Schmitt somit Häresie par excellence; in der Ablehnung dieses *Unglaubens* tritt der politische Theologe Schmitt deutlich zu Tage. Der Umgang mit der Feindschaft als solcher (Akzeptanz oder Eliminierung) verweist für ihn auf den fundamentalen Gegensatz zwischen Akzeptanz der göttlichen Ordnung und ihrer Negierung und damit, mit Friedrich Gogarten gesprochen, auf die Frage nach der Souveränität Gottes oder der Selbstmächtigkeit und Autonomie des Menschen (Meier, 2012, S. 133). Im politisch-theologischen Fundament des Feindbegriffes zeigt sich bereits Schmitts *moralisches* Anliegen, sowohl die liberale Negation der Feindschaft als auch die »realistische« Reduktion der Feindschaft auf individuelle oder rationale Ursachen, wie sie bei Hobbes oder Morgenthau als anthropologischer Pessimismus, beim Neorealismus als Sicherheitsdilemma sichtbar werden, zu überwinden.

Schmitts Apotheose der gerechten Feindschaft und seine Überzeugung, es sei »wirklich etwas Seltenes, ja unwahrscheinlich Humanes, Menschen dahin zu bringen, daß sie auf eine Diskriminierung und Diffamierung ihrer Feinde verzichten« (Schmitt, 2010, S. 92), mag eine historische Idealisierung des *Jus Publicum Europaeum* darstellen. Sie ist aber dennoch von Bedeutung, insofern sie das Bindeglied zwischen einer realistischen und liberalen Denkschule der IB darstellt: sowohl Kant als auch Morgenthau teilen mit Schmitt die Ablehnung eines diskriminierenden Feind- und Kriegsbegriffs.¹² Die den Autoren gemeinsame Ablehnung des *bellum iustum* wird freilich unterschiedlich aufgelöst: während Schmitt und Morgenthau auf ein Machtgleichgewicht von Staaten (Morgenthau) oder Großräumen (Schmitt) in der prinzipiellen Anarchie der IB abzielen, will Kant durch die Verrechtlichung der internationalen Beziehungen eine Symmetrie der Verhältnisse schaffen. Die Anklänge an den Realismus – ein Mächtigegleichgewicht zwischen »Großräumen« und die Ablehnung asymmetrischer Feind- und Kriegsbegriffe – dürfen jedoch nicht über die Eigenständigkeit des Schmittschen Existentialismus hinwegtäuschen. Während der Realismus durch das Machtgleichgewicht letztlich auf die tatsächliche Verhinderung von kriegerischen Auseinandersetzungen abzielt, geht es Schmitt vor allem um die Anerkennung des Pluriversums und die Bedeutung des Feindes und der Möglichkeit zum Krieg für die eigene politische Existenz. Von beiden Denkschulen der IB unterscheidet sich Schmitt somit durch seine Betonung der »Unhintergebarkeit« von Feindschaft und der Möglichkeit zur kriegerischen Auseinandersetzung als »Ernstfall« des politischen Existentialismus.

Dieser existentielle Feindbegriff betont jedoch nicht nur die Bedeutung der Symmetrie in den Internationalen Beziehungen. Der kollektive Charakter der Feindbestimmung – die von Schmitt betonte Unterscheidung von privatem *inimicus* und kollektivem *hostis* – verweist analog auf die antiliberalen Momente bei Schmitt. Bekanntermaßen sieht letzterer im

¹¹ Als Dogmen des Liberalismus sieht Schmitt (2009a, S. 69) »Freiheit, Fortschritt und Vernunft verbunden mit Wirtschaft, Industrie und Technik als Parlamentarismus«. Die Ähnlichkeit von Marxismus und Liberalismus besteht hier nicht nur im Hinblick auf den bei beiden vorherrschenden Primat des Ökonomischen, sondern ebenso im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Entgrenzung der Feindschaft (Schmitt, 2005, S. 669).

¹² Zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen Kant und Schmitt im Hinblick auf ihre Sicht der internationalen Beziehungen siehe allgemein Hidalgo (2013).

Gewissensvorbehalt des Hobbeschen *Leviathan* und dessen Unterscheidung von *fides* und *confessio* den »Todeskeim« (Schmitt, 2012, S. 86), welcher die innere Souveränität des Staates unterminiert habe. Diese »große Einbruchsstelle des modernen Liberalismus« (Schmitt, 2012, S. 86) spiegelt dessen außenpolitische Wirkung wider. Während der Liberalismus für Schmitt außenpolitisch zu einer Eskalation der Gewalt beiträgt, indem er im Namen der Menschheit den gehegten Feind durch den absoluten Feind ersetzt, zersetzt er innenpolitisch den Staat als Träger unbegrenzter Souveränität. Gegen Hobbes gerichtet, unterstellt Schmitt, dass der Staat als Gegenleistung für seine Rolle als Sicherheitsgarant umgekehrt vom Individuum eine »Opferbereitschaft« für den Staat verlangen könne (Schmitt, 2009a, S. 43). Das Hobbesche *protego ergo obligo* (Schmitt, 2009a, S. 49) dürfe eben gerade nicht in dem Sinne verstanden werden, dass der Bürger sich seiner politischen Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen entziehen könne, indem er sich ins Private verabschiedet. Der Rückzug in die Privatexistenz des bourgeois und das Streben nach Sekurität im Sinne einer »Versicherheitlichung« der eigenen Existenz erscheint für Schmitt als liberale Flucht vor dem Politischen, die sich außenpolitisch im Wunsch nach dem »ewigen Frieden«, innenpolitisch durch die Negation der »Opferbereitschaft« äußert. Die Verneinung der »ewigen Zusammenhänge von Schutz und Gehorsam, Befehl und Gefahrübernahme, Macht und Verantwortung« (Schmitt, 2012, S. 127) erscheint Schmitt (2015, S. 18) als jene typisch liberale Ideologie der »Ich-Verpanzerung«, welche das Politische von innen auflöst, indem sie »das Recht der souveränen Staatsgewalt in bloße Vorbehalte« (Schmitt, 2012, S. 88) verwandelt. Die bereits bei Hobbes identifizierte Problematik, auf welche Schmitt hier verweist, ist hochaktuell, steht dahinter doch die Frage, wer die Aufgabe der Staatsverteidigung nach innen wie nach außen übernehmen soll, wenn die Bereitschaft dafür abnimmt, nicht jedoch deren Notwendigkeit. Dies wird von Herfried Münkler (2015) aufgegriffen, wenn er von »postheroischen« Gesellschaften spricht, die sich durch ihre Weigerung, für Ideale zu sterben, auszeichnen. Diese »Indifferenz gegen alle Zumutungen des Heldentums« stellt für Münkler (2017) eine zunehmende Gefahr westlicher Gemeinschaften dar, sinke dadurch doch ihre Resilienz gegenüber inneren und äußeren Feinden. Jene Formulierung verweist frappierend auf Schmitt (2009a, S. 49): »Wenn ein Volk das Risiko der politischen Existenz fürchtet, so wird sich eben ein anderes Volk finden, das ihm diese Mühen abnimmt, indem es [...] die politische Herrschaft übernimmt.« Mit der Betonung der individuellen Opferbereitschaft und der Ablehnung einer Hobbeschen »Versicherheitlichung« der privaten Existenz antizipiert Schmitt treffend das Sicherheitsdilemma moderner Demokratien im Umgang mit terroristischen Bedrohungen, eine Thematik, der weder durch den klassischen Realismus noch durch den Liberalismus adäquat begegnet werden kann, insofern beider ihrerseits auf das rationale, individuelle Interesse am Überleben spekulieren. Schmitt betont, dass ein Streben nach »Sekurität« letztlich immer zum Scheitern verurteilt ist, sei es durch das Streben nach einer »liberalen Welteinheit« oder durch ein Machtgleichgewicht von Staaten. Die Möglichkeit zum Krieg muss stets im Bereich des Realen bleiben, und das Verneinen der Feindschaft schafft diese noch nicht aus der Welt. Insofern antizipiert Schmitt nicht zuletzt die Auseinandersetzung zwischen Huntingtons »Kampf der Kulturen« (Huntington, 2002) und Fukuyamas »Ende der Geschichte«, wobei er erneut nicht eindeutig auf die eine oder andere Seite gestellt werden kann. Während ihn sein Konzept der Feindschaft und seine Nomoslehre (siehe unten) durchaus in die Nähe Huntingtons rücken, lässt sich die Ablehnung der bourgeois Privatexistenz kongruent zur These der Selbsterstörung der liberalen Demokratie durch den »letzten Menschen« (Fukuyama, 2006, S. 300–312) lesen.

Die in letzter Konsequenz totale Identifikation mit dem Gemeinwesen ist für Schmitt in doppelter Hinsicht *conditio sine qua non* für eine Hegung der Feindschaft: erstens kann nur durch die innere Homogenität eine stabile, politische Ordnung überhaupt existieren und damit den Bürgerkrieg im Inneren – das Vexierbild sowohl von Hobbes als auch von Schmitt in Form der Religionskriege – verhindern. Zugleich ist diese innere Homogenität für Schmitt jedoch zweitens zwingende Voraussetzung der Hegung der Feindschaft nach außen, hängt sie doch eng mit einer »Einheit von Ordnung und Ortung«, also einer klaren Verteilung von geographischen und normativ-rechtlichen Zuordnungen zusammen. Schmitt sieht allerdings treffend, dass seine Vorstellung eines »totalen Staates« ersetzt wird durch die totale Vereinnahmung der Einzelnen durch die »Partei«, für welche der »Partisan« bereit ist, sich anstelle des Staates zu opfern. Indem die Partei den Staat als Träger der Totalität ersetzt, entfallen jedoch die bisherigen Trennlinien von Innen- und Außen als Voraussetzungen der gehegten Feindschaft.

DIE THEORIE DES BELLUM IUSTUM UND IHRE RENAISSANCE IN DER ÄRA DES PARTISANENKAMPFES

Schmitts Begriffe des Politischen und der ›gerechten‹ Feindschaft intendieren, den Krieg als solchen einer moralischen Bewertung unzugänglich zu machen. In der »seinsmäßigen Bedeutung«, wie Schmitt (2009a, S. 50) die Feindschaft fasst, kann »die Gerechtigkeit nicht zum Begriff des Krieges gehör[en]«, da es für eine politische Einheit entweder »etwas ganz Selbstverständliches« bezeichnet, sich gegen einen »wirklichen Feind« zu behaupten oder die fragliche Assoziation auf eine Normierung hinausläuft, die einem Staat/einem politischen Verband die souveräne Dezision darüber entzieht, seine Feinde selbst zu bestimmen. Mit dieser Auffassung, die die Gerechtigkeit bzw. Ungerechtigkeit als Unterscheidungskriterien desavouiert, indem sie entweder den Krieg generell von der Moral dispensiert oder aber *alle* Kriege als ›gerecht‹ deklariert, wendet sich Schmitt scharf gegen die Tradition des *bellum iustum*. Eine moralische Konnotation des Krieges würde dabei nicht nur der Konturierung der Moral als eigenes, vom Politischen unabhängiges ›Sachgebiet‹ widersprechen, sondern ebenso die Merkmale der Eskalationslogik aufweisen, die Schmitt wie gesehen mit einer an sittlichen Maßstäben orientierten Diffamierung des Feindes verbindet.

Die klassische Lehre vom gerechten Krieg, die zwischen Aggressor und Verteidiger, legitimen und illegitimen Waffengängen zu differenzieren trachtet, stellt für Schmitt in diesem Zusammenhang geradezu den Prototyp der prekären Inanspruchnahme moralischer Überlegenheit des einen Feindes über den anderen dar. Gemäß der Prämissen des *bellum iustum* werde dem Feind nicht weniger als der Status der Gleichberechtigung entzogen, was diesen nicht nur zum Kriminellen und Verbrecher degradiert (Begriffe, die im Rahmen der IB nach Schmitt keine Aussagekraft besitzen), sondern zugleich die symmetrischen Grundlagen des Völkerrechts untergräbt, für welches die formale Legalität der Kontrahenten unerlässlich ist. Ohne eine derartige Anerkennung des Feindes aber könne – wie Schmitt (2009a, S. 11, 19) im neuen Vorwort zum *Begriff des Politischen* vom März 1963 erläutert – weder die so wichtige »Relativierung der Feindschaft« noch die maximal mögliche völkerrechtliche »Begrenzung des Krieges« im Sinne eines *ius in bello* funktionieren.

In der ebenfalls 1963 publizierten *Theorie des Partisanen* suggeriert Schmitt (2010, S. 94, Anm. 52) zudem auf Basis eines einschlägigen Selbstzitats,¹³ dass sich seine Perspektive seit

¹³ Siehe Schmitt (2009a, S. 37).

dem II. Weltkrieg keineswegs verändert hat, sondern bereits die Argumentation von 1932 maßgeblich charakterisierte.¹⁴ So seien die im Namen der »Menschheit« unternommenen und auf eine moralische Herabsetzung des Feindes abzielenden (gerechten) Kriege »notwendigerweise besonders intensive und unmenschliche« Auseinandersetzungen, die mithin jeden Versuch einer konventionellen Hegung konterkarieren, Tatsächlich ist die ›Kreuzzugsmentalität‹, die Schmitt im Zuge der Ansprüche eines ›gerechten‹ Krieges am Werk sieht, ein Problem, das sich als Konstante durch sein Werk zieht. Mag dabei auch der Automatismus der Eskalation, den Schmitt im Hinblick auf ›gerechte‹ Kriege und ›humanitäre Interventionen‹ offenbar unterstellt (Brown 2007), der Sache nach nicht begründet und in konkreten Fällen übertrieben wirken;¹⁵ einen gehörigen Weitblick wird man ihm zumindest hinsichtlich der Veranschlagung des Verhältnisses zwischen Völkerrecht und *bellum iustum* attestieren müssen. In Antizipation der These von Otto Kimminich (1980), das moderne Völkerrecht habe die Norm des ›gerechten‹ Krieges abgelöst, da die legalisierten Beziehungen zwischen gleichberechtigt koexistierenden, souveränen (National-)Staaten den Bedarf an einer moralischen Legitimation von konkreten Waffengängen a priori überflüssig werden ließen, sah bereits Schmitt das Thema des *bellum iustum* spätestens seit Francisco Vitoria,¹⁶ Alberico Gentili und Hugo Grotius¹⁷ als erledigt an. Entsprechend beschreibt er im *Nomos der Erde* die Implementierung eines *ius gentium*, welches das *ius belli* souveräner Staaten prinzipiell respektiert, als entscheidenden Fortschritt, um die real stets gegebene Möglichkeit des Krieges auch normativ vorbehaltlos akzeptabel zu machen und somit die Chance auf seine Einhegung nicht zu verspielen (Schmitt 2011a, S. 116–121). Etwaigen Überlegungen, die Theorie des ›gerechten‹ Krieges könne im Extremfall wenigstens die nach wie vor vorhandenen Lücken des Völkerrechts kompensieren, erteilt er hingegen eine harsche Absage, müsse doch das neuerliche Insistieren auf ein asymmetrisches Verhältnis zwischen einem oder mehreren Staaten, die einen (angeblich ungerechten) Aggressor ›zur Räson bringen‹, die weitere Entwicklung des (dezidiert auf Symmetrie angewiesenen) Völkerrechts blockieren (ebd., S. 123–143), anstatt der bezweckten Regulierung des Krieges durch völkerrechtliche Verträge Vorschub zu leisten (ebd., S. 158–161). Dabei erkannte Schmitt sehr genau, wie leicht die Norm eines ›gerechten Krieges‹ als *höherrangiges* Recht fungieren könnte, das dazu angetan war, sich über gültiges Völkerrecht hinwegzusetzen.

Um das Spezifische von Schmitts Position zum *bellum iustum* noch weiter zu veranschaulichen, bietet sich ein Vergleich mit Kants *Ewigem Frieden* an, der ebenfalls quer zu den gängigen Theorieparadigmen in den IB verläuft. Diesbezüglich fällt zunächst auf, dass beide, Schmitt und Kant, entgegen der Theorie des gerechten Krieges auf die Dringlichkeit eines rechtssymmetrischen Verhältnisses zwischen den maßgeblichen politischen Entitäten pochen. Doch weil Schmitt (2011a, S. 141) anders als Kant die Beziehung zwischen Freund und Feind als unaufhebbare Prämisse des Politischen und die Idee eines dauerhaften Friedens als Schimäre ansieht, hält er am souveränen *ius ad bellum* als »Kernbegriff des jus publicum

¹⁴ Analog ebenso Schmitt (2009a, S. 55, 77).

¹⁵ Habermas (1999, S. 233, 235) spricht diesbezüglich vom »wahr[e] Kern« des Schmittschen Arguments, dass eine »unvermittelte Moralisierung von Recht und Politik« »unheilvolle« Konsequenzen im Bereich der Weltpolitik nach sich ziehen könnte, kritisiert jedoch im Gegenzug die Annahme, dass die »internationale Durchsetzung von Menschenrechten« »stets und notwendig« einen solchen Menschenrechtsfundamentalismus zur Folge« haben müsse. Insofern verquicke Schmitt hier »eine richtige Einsicht mit einem fatalen [...] Irrtum«.

¹⁶ Dazu Schmitt (2011a, S. 69–96).

¹⁷ Diesbezüglich zitiert Schmitt (2009a, S. 50, Anm. 16) aus *De jure belli ac pacis* (1. I, c. I, N. 2): »Justitiam in definitione (sc. belli) non includo«.

Europaeum« fest. Die einschlägigen Ausführungen in der *Metaphysik der Sitten* zum *ius ad bellum*, das insbesondere gegen den *hostis iniustus* gelte (Kant 1997, §§ 57– 61), nennt er hingegen eine seltsame »Mischung von Anerkennung und Aufhebung der Idee des gerechten Feindes, die in der Einführung dieses ungerechten Feindes liegt« (Schmitt 2011a, S. 140, 142).¹⁸ Damit spielt Schmitt darauf an, dass ein politischer Verband seine Feinde abseits aller moralischen Kriterien zu erkennen und zu definieren hat, wobei die wechselseitige Anerkennung als gerechte Feinde der Existenzsicherung der verfeindeten Akteure als völkerrechtliche Subjekte zugutekommt. Bei Kant kann es hingegen im Grunde gar keinen »gerechten« Feind geben, weshalb die Feindschaft (welche sich in der Anarchie des Naturzustandes automatisch und im provisorischen Rechtszustand qua Nichtanerkennung völkerrechtlicher Regeln bestimmt) zur steten Bedrohung von Autonomie und Existenz der Staaten avanciert. Das heißt, es sind bei beiden Denkern antagonistische Völkerrechtskonzepte am Werk, die den (realen) Feind entweder als immer gerecht (Schmitt) oder immer ungerecht (Kant) annehmen, weswegen die *Metaphysik der Sitten* auch von einem »pleonastischen Ausdruck« spricht (Kant 1997, S. 474). Damit konvergieren ebenso unterschiedliche Souveränitätskonzepte: Handelt es sich bei Kants Verzicht auf ein Widerstandsrecht sowie seinem Einmischungsverbot in innere Staatsangelegenheiten um den Preis, den er für den inneren und äußeren Frieden sowie das *rule of law* zu zahlen bereit war, führt Schmitts Grundskepsis gegenüber der Möglichkeit eines dauerhaften Friedens zu einer Souveränitätsidee, die über jedwedem positiven Gesetz steht und insbesondere die existentielle Entscheidung über Krieg und Frieden für sich reklamiert.¹⁹ Unter dem Strich lässt sich daher Schmitts *Politischer Existentialismus* als eigentliche Herausforderung und Antipode zur Kantischen Friedenskonzeption identifizieren, macht seine Sicht der Internationalen Beziehungen doch nicht nur den ›Traum‹ eines dauerhaften Friedens zunichte, sondern zugleich den ›realistischen‹ Gegenentwurf einer rationalen Handhabung des Friedensproblems auf Basis von Macht, Abschreckung und Diplomatie.

Schmitts radikal antikantianische Einlassung animierte ihn während der vom liberalen Völkerrecht dominierten Ära nach dem I. Weltkrieg bekanntlich dazu, die Institution des Völkerbundes, das Genfer Protokoll (1925) sowie die Ächtung des Krieges im Zuge des Briand-Kellogg-Paktes (1928) als politische Manöver²⁰ derjenigen Staaten und Kolonialmächte zu brandmarken, die ein Interesse am geopolitisch erreichten Status quo besaßen (Schmitt 2009a, S. 51f., 56–58).²¹ Das infolgedessen als *hostis iniustus* deklarierte, nach räumlicher Expansion strebende Deutsche Reich werde mithin förmlich in eine Rolle gedrängt, kompromisslos gegen seine Diskriminierung vorzugehen und so zugleich harte Gegenreaktionen seiner Feinde heraufzubeschwören. Eine Spirale der Gewalt, welche die ›Totalität‹ des Krieges entfessele, sei demnach nahezu vorprogrammiert.²²

War es von diesem einerseits prekären, andererseits jedoch bis zu einem gewissen Grad auch nachvollziehbaren Ausgangspunkt nur ein kleiner Schritt, um die imperialistische

¹⁸ Ausführlich dazu Schmitz (2003).

¹⁹ Abgesehen davon beruht Schmitts Assoziation Kants mit einem liberalen Interventionsrecht bzw. einer neuen Theorie des *bellum iustum* auf einem Missverständnis, das aus seiner Ablehnung des Völkerbundes resultiert, als dessen Vordenker er Kant identifiziert. Die Nicht-Anerkennung illiberaler Regimes bis hin zu einem Interventionsrecht auf Verfassungsänderung wird Kant praktisch aufgezwungen (vgl. Schmitt 2005, 124f.).

²⁰ »Die Konstruktionen, die einen gerechten Krieg fordern, dienen gewöhnlich selbst wieder einem politischen Zweck« (Schmitt 2009a, S. 50).

²¹ Ausführlich hierzu Schmitt (1995).

²² Zu dieser fatalen Logik siehe auch Schmitt (1938).

Großraumpolitik des Nazi-Regimes zu rechtfertigen,²³ verlegte sich Schmitt nach dem II. Weltkrieg stärker auf das allgemeine Problem einer moralischen Rechtfertigung des Krieges, ohne seinen Standpunkt substantiell zu verändern. Folgerichtig gesteht ihm z. B. Chantal Mouffe (2007, S. 152) das Verdienst zu, trotz aller Ambiguität seiner Ausführungen mit Emphase die Notwendigkeit herausgearbeitet zu haben, allgemein legitimierte, das heißt in diesem Fall völkerrechtlich akzeptierte Wege zur Austragung existierender politischer Antagonismen zu installieren, ohne sich von einem naiven bis gefährlichen Idealismus leiten zu lassen, der Krieg und Gewalt aus den Internationalen Beziehungen verbannen will. Schmitts Sichtweise ist dabei nicht allein als »realistischer Institutionalismus« (Colombo, 2007) zu verstehen, der – in mehr oder weniger aporetischer Manier – zwei gegensätzliche Paradigmen der IB miteinander verknüpft, indem er in den an sich unauflösbaren, realen Macht- und Existenzkampf innerhalb der internationalen Arena völkerrechtliche Verträge und Instanzen integriert, um wenigstens einem Vernichtungskrieg zwischen den beteiligten Akteuren vorzubeugen. Stattdessen ist Schmitts »politischer Existentialismus« in diesem Zusammenhang als sicherheitspolitisch gleichermaßen aktuelle wie brisante These zu lesen, dass der Feind eben dort bevorzugt und sogar am vehementesten auftritt, wo ihn liberale Ansätze einer globalen Ordnung im Grunde »verabschieden« wollen, indem sie ihn juridisch kriminalisieren bzw. moralisch diffamieren.

Um Letzteres im Folgenden zu illustrieren, rekurren wir nochmals ausführlicher auf die *Theorie des Partisanen*, die das Potential der Schmittschen Argumentationslinie in dieser Hinsicht verdeutlicht und – im Vergleich zur Zwischenkriegszeit – in eine neue Dimension überführt. Ausschlaggebend hierfür ist der veränderte Fokus, den Schmitt 1963 an den Bereich der Internationalen Beziehungen anlegt. Schon damals – das heißt lange vor der seit den 1990er Jahren intensiv geführten Debatte über »Global Governance« und »postnationale Konstellationen« – sah Schmitt (2009a, S. 10) die »Epoche der Staatlichkeit« an ihr »Ende« gelangt: »Der Staat als Modell der politischen Einheit, der Staat als Träger des erstaunlichsten aller Monopole, nämlich des Monopols der politischen Entscheidung, dieses Glanzstück europäischer Form und occidentalen Rationalismus, wird entthront.«²⁴ Damit zeichnete sich nach Schmitt bereits in der Hochphase des Kalten Krieges (die mit der Dominanz des realistischen Paradigmas in den IB zusammenfiel) ab, dass das internationale System der Zukunft *nicht* länger aus »nach innen geschlossen befriedeten« politischen Einheiten bestehen würde, die »nach außen geschlossen als Souverän gegenüber Souveränen« agierten. Mit »Staat und Souveränität« gehe indes nicht weniger als die »Grundlage der bisher erreichten völkerrechtlichen Begrenzungen von Krieg und Feindschaft« verloren (ebd., S. 11f.). Infolgedessen bezweckte Schmitt, dessen Politikbegriff auf den Referenzpunkt des Staates nicht angewiesen war,²⁵ den staatszentrierten klassischen Realismus zu überwinden und Freund-Feind-Gegensätze nunmehr dezidiert unter den neuen Bedingungen des internationalen Systems zu taxieren. Schon das neue Vorwort zum *Begriff des Politischen* wies dazu auf den Partisanenkrieg – verstanden sowohl als defensiver Widerstand gegen imperialistische Invasoren als auch als offensive Weltrevolution (Schmitt 2009a, S. 18) – als die sich entsprechend herauskristallisierende alternative Form der Feindschaft in der poststaatlichen Ära hin. Die *Theorie des Partisanen* präzisiert komplementär die damit einhergehenden Bedrohungsperzeptionen re-

²³ Als Beleg kann nach wie vor die (von uns weiter unten diskutierte) Schrift *Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte* (1939) herhalten.

²⁴ Zur These der Epochengebundenheit des Staates siehe auch Schmitt (1958, S. 375–385).

²⁵ »Der Begriff des Staates setzt den Begriff des Politischen voraus.« (Schmitt 2009a, S. 20).

spektive sicherheitspolitischen Herausforderungen. Da der irreguläre Partisanenkampf und die darin verkörperte »äußerste Intensität des politischen Engagements« alle Errungenschaften des Völkerrechts »wieder in Frage« stelle, sei gegenwärtig und künftig eine vorherrschende Art des politischen Konfliktes zu befürchten, der »immer neue, immer tiefere Diskriminierungen, Kriminalisierungen und Abwertungen bis zur Vernichtung allen lebensunwerten Lebens« hervorbringt und die Feindschaft schließlich so »furchtbar« und »absolut« werden lässt, dass sie in ein regelrechtes »Vernichtungswerk« zu münden droht (Schmitt 2010, S. 92, 95f.). Einer Regulierung des Partisanenkrieges stehe grundsätzlich entgegen, dass der Partisan als nicht-staatlicher, irregulärer Kämpfer, auf den völkerrechtliche Konventionen nicht angewendet werden, »vom Feind weder Recht noch Gnade« erwarte. Deswegen habe er sich »von der konventionellen Feindschaft des gezähmten und gehegten Krieges abgewandt und in den Bereich einer anderen, der wirklichen Feindschaft begeben, die sich durch Terror und Gegen-Terror bis zur Vernichtung steigert« (ebd., S. 17). Aus dieser Konstellation könne sich zudem leicht ein »Teufelskreis von Terror und Gegenterror« ergeben, sofern der Partisanenkampf am Ende auch die gegebenenfalls attackierten staatlich-regulären Truppen infiltriert, gemäß der Aussage Napoleons, dass man »mit Partisanen [...] als Partisan kämpfen« müsse (ebd., S. 20). Am Ende einer sich daraus womöglich ergebenden Gewaltspirale stehe sodann der Wandel »vom wirklichen zum absoluten Feind« (ebd., S. 91ff.).²⁶

Schmitts Befürchtungen erscheinen heute angesichts der Vielzahl gescheiterter Staatenbildungs- und zunehmender Staatszerfallsprozesse in der postkolonialen Ära nur allzu berechtigt. Seitdem »fragile Staatlichkeiten«, die abseits eines funktionierenden Gewaltmonopols operieren, das Gedeihen des transnationalen Terrorismus offenkundig begünstigen (Schneckener 2004) und somit zum globalen Sicherheitsrisiko mutiert sind (Schneckener 2005), wirken die Überlegungen aus der *Theorie des Partisanen* wie eine hellsichtige Prophezeiung der Zukunft. So hat Schmitt nicht nur die These von den »neuen«, asymmetrischen Kriegen im Zeitalter der Globalisierung (die den vorstaatlichen Kriegen der Prämoderne auf vielfältige Weise ähneln)²⁷ antizipiert, sondern auch die moralisch wie rechtlich »grenzüberschreitenden« Aktionsmuster, mit denen »liberale« Staaten auf die Bedrohungen und Provokationen des transnationalen Terrorismus reagieren, erschreckend präzise vorhergesagt. Begriffe wie der »Kreuzzug« der Bush-Administration gegen die Attentäter des 11. September 2001 (Norris 2005) oder die Herabsetzung des Feindes im Lager von Guantánamo (Hidalgo 2008) bzw. im Gefängnis von Abu Ghraib (Scheuerman 2006) sind daher in der Retrospektive durchaus dazu angetan, Schmitts Thesen zu untermauern. Wie zudem Herfried Münkler betont hat, werden diese moralischen Entgleisungen nicht zufällig von einem moralisierenden, hochideologischen Selbstbild kaschiert, das nicht zuletzt die zuvor kaum erwartete Renaissance des Theorems vom »gerechten Krieg« erklärt.²⁸ Denn wie Münkler (2002, S. 57, 112) überzeugend wiederholt und bestätigt, einigt es alle Befürworter des *bellum iustum*, »die Rechtsbezüge der Kontrahenten von vornherein asymmetrisch« zu denken. Mit anderen Worten, die völkerrechtliche Quintessenz bei Vitoria oder Grotius, dass die an einem Krieg beteiligten

²⁶ Zur Distinktion von konventioneller, wirklicher und absoluter Feindschaft siehe auch Schmitt (2009a, S. 17–19).

²⁷ Dazu z. B. Beyrau et al. (2007, S. 14f.).

²⁸ Als Belege hierfür sei etwa nur auf die Publikationen von Elshtain (1992), Regan (1996), Johnson (1999), Walzer (2000), Ramsey (2002), O'Donovan (2003), Elshtain (2003), Zupan (2004) oder Canto-Sperber (2005) verwiesen, die allesamt eine *moralische* Legitimierbarkeit des Krieges in Aussicht stellen. Steinhoff (2005) spricht diesbezüglich sogar von »moralisch korrektem Töten«. Kritisch zur Restauration der Denkfigur des »gerechten Krieges« im Antiterrorkampf äußerte sich hingegen etwa Schulze (2005).

Konfliktparteien nach menschlichem Ermessen nicht entlang der Kategorien von ›Recht‹ und ›Unrecht‹ zu unterscheiden sind, wird aufgekündigt und stattdessen die Theorie des gerechten Krieges als »Selbstermächtigung wie Selbstbindung überlegener oder sich für überlegen haltender Zivilisationen gegenüber grundsätzlich Ungleichen« reanimiert.²⁹ Zugleich erhellt sich hieraus der eigentliche Hintergrund des Zusammenhangs, der zwischen dem *bellum iustum* und der Debatte über die »neuen« Kriege anzunehmen ist.³⁰ Zu deren zentralen Merkmalen zählt Münkler (2002) die Privatisierung, Asymmetrisierung und Autonomisierung kriegerischer Gewalt im postnationalen Zeitalter. Mit der Vorstellung des ›gerechten‹ Krieges korrespondiert diese Einteilung insofern, als dadurch die angesprochene *Asymmetrie* der Kontrahenten – hier der überlegene Akteur des *bellum iustum*, dort der ›schuldige‹ Terrorist, Partisan,³¹ Warlord, Failing State oder auch ›Schurkenstaat‹ – semantisch strukturiert und moralisch-legitimatisiert abgesichert wird.

Eine Fortentwicklung des Völkerrechts des Krieges (Grotius) zum kantischen Völkerrecht des Friedens ist von dieser Entwicklung selbstredend nicht zu erwarten. Stattdessen ist eher der sicherheitspolitisch höchst diffizile Rückfall in eine Beziehungslogik der internationalen Politik zu verzeichnen, der einstmals schon überwunden schien. Schmitt weist in diesem Kontext, stärker noch als beispielsweise Morgenthau, auf eine folgenschwere Paradoxie hin: in seinem ›apolitischen‹ Streben nach Eliminierung der Feindschaft aus humanitären und ökonomischen Motiven heraus wird der Liberalismus nolens volens selbst politisch. Dadurch steigert sich die Feindschaft tendenziell ins Totale und konterkariert das vorgebliche Ziel des Liberalismus, indem eine symmetrische Verrechtlichung kriegerischer Gewalt durch die beinahe zwangsläufig einsetzende Renaissance eines asymmetrischen Feind- und Kriegsverständnisses verunmöglicht wird.

RAUMDENKEN UND GROSSRÄUME

Die Hegung der Feindschaft durch das *Jus Publicum Europaeum* hängt für Schmitt eng mit der klaren territorialen und normativ-rechtlichen Abgrenzung Europas zusammen. Innerhalb der »Arena Europa« wurden die territorialen Grenzen durch die souveränen Staaten gezogen und gingen mit der strikten Trennung von Außen- und Innenpolitik einher. Der Begriff des gerechten Feindes hatte ausschließlich außenpolitisch einen Sinn, umgekehrt der Begriff des Verbrechers nur innenpolitisch. Der Staat als Souverän entschied innenpolitisch zwischen Recht und Unrecht, außenpolitisch zwischen Freund und Feind.

Diese strikte Grenzziehung, territorial wie ideell, basiert nach Schmitt auf der Erfahrung des europäischen Raumes als einem *begrenzten Raum*. Die »Einheit von Ordnung und Ortung« (Schmitt, 2011a, S. 13), also die Korrelation der beiden Begriffsbedeutungen von *nomos*, stellt die Urerfahrung des Menschen als »Landtreter« (Schmitt, 2011c, S. 7) dar. Auf dem festen Land sind die »Ordnungen und Ortungen menschlichen Zusammenlebens of-

²⁹ Folgerichtig stellt Münkler (2006) auch eine Verbindung zwischen ›gerechtem‹ Krieg und imperialer Macht her. Zur Interpretation des ›gerechten Krieges‹ als rechtsüberschreitende »Selbstlegitimierung der Politik«, die sich gegen die Überzeugungen Kants richtet, siehe außerdem Budelacci (2006).

³⁰ Allgemein hierzu Etzersdorfer (2007) und Meßelken (2008).

³¹ Die Unterscheidung, die Münkler (2002, S. 178f.) zwischen dem Terroristen und dem Partisanen vornimmt, kann hier für unsere Zwecke zurückstehen.

fenkundig« (Schmitt, 2011a, S. 13) und unmittelbar an sichtbaren Grenzziehungen ablesbar. Der Begriff des (Völker-)Rechts speist sich für Schmitt unmittelbar aus Akten der Landnahme (Schmitt, 2011a, S. 15). Anders hingegen stellt sich die Situation auf dem freien Meer dar: als stetig im Fluss befindliches Gebilde kennt es keine »sinnfällige Einheit von Raum und Recht« (Schmitt, 2011a, S. 13), auf ihm lassen sich weder feste Grenzen ziehen noch sesshafte Siedlungen gründen. Auf dem Meer ist der Mensch sozusagen immer ungebundener Nomade im Wortsinn.³² Die »Ordnungen und Ortungen« der festen Erde haben auf dem Meer keinen Bestand und keinen Sinn, was – so Schmitt – sich in einer »Scheu vor dem Meere« (Schmitt, 2011a, S. 14) ausdrückt. Zudem spielt das Meer als »Wirtschaftsraum« im Sinne von Industrie- oder Agrarfläche keine herausragende Rolle; Thalassokratien sind aus diesem Grund immer primär Handelsnationen. Das Raumdenken der »Seeschäumer« besteht entsprechend nicht im Besetzen und Halten von Territorien, sondern im Offenhalten der Ströme.³³ Das Meer muss für die Seefahrt »frei« bleiben: das primäre Ziel seefahrender Nationen besteht darin, ihr Netz von Handelswegen als Grundlage ihrer wirtschaftlichen und politischen Existenz zu sichern. Dies spiegelt sich auch im maritimen Feindbegriff und Kriegverständnis wider, das den Krieg primär als Wirtschaftskrieg versteht. Ziel ist nicht die Besetzung feindlichen Territoriums, sondern das Unterbinden des feindlichen Handels, die Zerstörung seiner Wirtschaft und damit auch die Unterminierung seiner politischen Existenz. Der maritime Wirtschaftskrieg ist somit tendenziell total: er kennt keine echte Neutralität, da jeder, der mit dem Feind handelt, angegriffen werden kann, selbst dann, wenn er eigentlich selbst nicht Feind ist; er kennt keine Unterscheidung von Kombattant und Zivilist und er steigert die Feindschaft ins Absolute, da er keinen Rückzugsraum für die Besiegten kennt (Menk, 1992, S. 383–386).

Der Aufstieg der Vereinigten Staaten von Amerika von der Kolonie hin zum autonomen Staat bedroht für Schmitt die alte Raumordnung des Jus Publicum Europaeum und des terranen Kriegsbegriffes, da sich damit der angelsächsische, »verflüssigte« Raumbegriff gegen die terrane Vorstellung einer »Einheit von Ordnung und Ortung« durchsetze. Mit der Monroedoktrin von 1823 hätten die USA eine neue, dem europäischen Völkerrecht in dieser Form bisher unbekanntes Demarkationslinie eingeführt: diejenige zwischen »neuer« und »alter« Welt, zwischen »westlicher Hemisphäre« und Europa. Ursprünglich unterstreiche die Monroedoktrin zwar nur den Willen der USA, sich aus europäischen Angelegenheiten herauszuhalten, wenn umgekehrt Europa sich aus der »westlichen Hemisphäre«, also Nord- und Südamerika, zurückzieht und diesen Bereich als *domaine réservé* der USA akzeptiert. Innerhalb der westlichen Hemisphäre aber behielten sich die USA das Recht vor, sich zugunsten einer »Regierung, die imstande ist, Leben, Eigentum und persönliche Freiheit zu schützen« (Schmitt, 2014, S. 193), in die inneren Angelegenheiten eines formell souveränen Staates einzumischen.

In diesem Anspruch der USA auf Durchsetzung ihrer politischen Leitidee der liberalen Demokratie im gesamten amerikanischen Raum erblickt Schmitt den Prototyp des Groß-

³² Die von Schmitt als Unterscheidung zwischen »Landtreter« und »Seeschäumer« (Schmitt, 2011c) titulierte Trennung der Logiken von Land und Meer wird von Gilles Deleuze und Felix Guattari (2007) mit der Unterscheidung von sesshaftem und nomadischem Raum gleichgesetzt.

³³ Die Schmittsche Charakterisierung des maritimen Raumdenkens erinnert an Zygmunt Baumanns (2000) Beschreibung der »flüssigen Moderne«, in welcher das »feste« Raumdenken durch ein »flüssiges« Denken in Strömen ersetzt wird. Ebenso setzt sich damit die »Bewegung« als Selbstverständlichkeit gegenüber der »Beharrung« und die »Zeit« gegenüber dem »Raum« als herrschendes Paradigma durch (Rosa, 2005, S. 60–62).

raum-Denkens. Hatte er mit seiner positiven Würdigung des Westfälischen Systems noch am souveränen Staat als »Glanzstück [...] occidentalem Rationalismus« (Schmitt, 2009a, S. 10) festgehalten, konstatiert er spätestens Ende der 1930er dessen »Entthronung«. Auf der Suche nach neuen »Einheiten von Ordnung und Ortung« entwickelt er den Großraum als um einen »Leistungsraum« »erweiterten Staat«,³⁴ um die Hegung der Feindschaft auch in einer poststaatlichen Epoche sichern zu können. Der Kerngedanke des Großraumkonzeptes offenbart sich bereits im Titel der einschlägigen Schrift »Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte«: Der Großraum besteht aus einem oder mehreren »Reichen« als Zentrum sowie einer davon dominierten Peripherie, welche durch die bestimmende »politische Idee« (Schmitt, 2009b, S. 49) innerhalb des Großraumes politisch, ökonomisch und kulturell zusammengehalten werden, ohne dieselbe enge Verbindung wie innerhalb eines Staates aufzuweisen.³⁵ Raufremden Mächten ist in diesem Zusammenhang die Intervention verboten, wobei Schmitt (2009b, S. 31) explizit die indirekten, liberal-ökonomischen Machtmittel als verbotene Intervention einschließt.

Die internationalen Beziehungen zwischen den Großräumen denkt Schmitt in realistischen Kategorien, insofern er – ebenso wie Morgenthau in Bezug auf Staaten (Scheuerman, 2007) – ein Gleichgewicht der Mächte als hegendes Element betont. Allerdings resultiert für Schmitt dieses Gleichgewicht nicht lediglich aus einer rational begründeten *balance of power*, sondern ist inhärenter Ausdruck des Pluralismus in den internationalen Beziehungen. Gerade dieser »irrationale« Charakter der Großräume, die sich eben nicht in realistischer Manier aufgrund eines rationalen »balancing-Effekt« herausbilden, sondern sich um eine identitätsstiftende »politische Idee« gruppieren, unterscheidet Schmitt deutlich vom Realismus.³⁶ In dieser Hinsicht bleibt kritisch anzumerken, dass Schmitt bei der Verfassung von *Völkerrechtliche Großraumordnung* 1939 bzw. 1941 die Rechtfertigung eines deutschen Großraumes mit dem nationalsozialistischen Deutschen Reich als Zentrum zumindest mitgedacht hatte und die Anklänge des »Leistungsraumes« an den »Lebensraum« der NS-Ideologie vor diesem Hintergrund nicht kontingent sind. Seine Kritik, dass die Monroe-Doktrin als Prototyp des beschränkten Großraums sich in eine Rechtfertigung für globale Interventionspolitik gewandelt habe, wird zwar auch von Morgenthau geteilt; klarer als Schmitt sieht Morgenthau jedoch, dass die Beschränkung des Großraums auf seine eigene Domäne zunehmend unrealistisch wird (Scheuerman, 2007, S. 77). Zudem gesteht Schmitt (1995, S. 522) selbst zu, dass durch die Entstehung neuer Räume – des Luft- und Weltraumes – nicht klar sei, welche Grenzziehungen noch eine Hegung der Feindschaft ermöglichen könnten.

Die Vorstellungen Schmitts zu einem »neuen Nomos der Erde« bleiben somit diffus, insofern sie sich nicht klar vom Konzept der souveränen Staatlichkeit trennen können, obwohl Schmitt selbst dessen Ende proklamiert. Insofern ist Schmitts Nomoslehre weniger als kons-

³⁴ Zwar schreibt Schmitt (2009b, S. 67): »Das Reich ist nicht einfach ein vergrößerter Staat, so wenig wie der Großraum ein vergrößerter Kleinraum ist.« Im Hinblick auf die Rolle zur Hegung des Krieges und der Schaffung einer »Einheit von Ordnung und Ortung« übernimmt indes der Großraum genau die Funktionen, welche vormals dem souveränen Staat zufielen, sodass der Begriff »erweiterter Staat« gleichwohl passend erscheint.

³⁵ Die funktionelle Ähnlichkeit des Großraumes zum Staat zeigt, dass Schmitt – bei aller Betonung des »Endes des Staates« – sich letztlich von der Idee einer staatsbasierten internationalen Ordnung nicht lösen konnte oder wollte. Insofern verbleiben beide Versuche des »neuen« Nomos der Erde im Horizont des »alten« *Jus Publicum Europaeum* (Rech & Grzybowski, 2017, S. 153).

³⁶ Zugleich bietet sich hier eine Lesart an, welche Schmitt neuerlich in die Nähe Huntingtons rückt und dessen »Zivilisationen mit den Großräumen« vergleicht (Palaver, 2001).

truktiver Vorschlag einer neuen Weltordnung zu lesen, sondern mehr als Kritikfolie, welche Probleme den kosmopolitischen Ansätzen einer globalen *Governance* jenseits des Nationalstaats innewohnen.

DIE AUSNAHME IN DEN IB UND DIE MORALISCHE ÜBERWINDUNG DES POLITISCHEN REALISMUS

Die postnationale Entthronung des Rechts und des Staates steigert den Intensitätsgrad des Politischen zu einer neuen Dimension und verursacht sonach für Schmitt (2010, S. 17) keine friedliche Weltordnung, sondern – in Ablösung der traditionellen Staatenkriege – einen globalen Bürgerkrieg. Das Pluriversum der (früheren) Staatenwelt findet dabei – im Zeitalter der globalen Hegemonie der USA – sein Pendant in neuen Formen des gewaltsamen Antagonismus, die die Freund-Feind-Dichotomie des Politischen auf radikale, ›totalisierende‹ Weise fortsetzen. Vor diesem Hintergrund präsentiert sich der Partisan sowohl als alternativer Protagonist als auch als Antipode zu allen universalistischen bzw. unipolaren Bestrebungen, die Schmitt (2014, S. 162–180) bereits zur Zeit der Weimarer Republik mit dem völkerrechtlich eingebetteten »Imperialismus« der Vereinigten Staaten assoziierte – je nachdem, ob der Partisan als (offensiver) Akteur einer antiamerikanischen Weltrevolution oder aber als (defensiver) Widerstandskämpfer gegenüber der Interventionspolitik der USA bzw. der Vereinten Nationen auftritt. Im Gegenzug gerät wiederum eine Kategorie ins Blickfeld, über deren »Entscheidung« der souveräne Staat sich ursprünglich definierte: der *Ausnahmestand*.³⁷ Hatte Schmitt (1996, S. 14) schon 1922 die liberalen »Tendenzen der modernen rechtsstaatlichen Entwicklung« kritisiert, »den Souverän in diesem Sinne zu beseitigen«, scheint es ihm nach 1945 nur umso unausweichlicher zu sein, wenn – nach endgültiger Verabschiedung des *Jus Publicum Europaeum* (Schmitt 2011a, Kap. IV) – schließlich auch die ehemalige »Überwindung des Bürgerkrieges durch den Krieg in staatlicher Form« (ebd., S. 112–115) hinfällig wird. Nachdem der Staat – passend zu den Prämissen der Theorie des Liberalismus in den IB (Moravcsik 1997) – von den pluralistischen, funktional ausdifferenzierten Gesellschaftsstrukturen der Moderne durchdrungen wurde und mithin sein Gewalt- und Entscheidungsmonopol eingebüßt hat, ist die Entfesselung eines neuen, staatlich nicht länger kontrollierbaren Ausnahmestandes die logische Implikation des Schmittschen Denkparadigmas. Zu erinnern ist hier daran, dass Schmitt (2011a, S. 113) das Auftreten des totalen Krieges im Äußeren mit dem Bürgerkrieg im Inneren historisch als aufs Engste miteinander verknüpft ansah, wofür ihm die Religionskriege der präwestfälischen Ära ein signifikantes Anschauungsmaterial boten. Nun, am Ende der staatlichen Epoche, das vom Sieg des liberalen Völkerrechts flankiert wird, ist nach Schmitt keineswegs die Verfeindung der politischen Akteure beendet respektive ihre existentielle Bedrohung gebannt. Daran ändert es auch nichts, wenn das liberale Vokabular der »Exekutionen, Sanktionen, Strafexpeditionen, Pazifizierungen«, der »internationale[n] Polizei« und »Maßnahmen zur Sicherung des Friedens« sowie der Verpönung von Krieg und Gewalt das Gegenteil behauptet (Schmitt 2009a, S. 77).³⁸ Verändert habe sich einzig die Art des Krieges, die sich bei näherem Hinsehen als Rückfall in die mittelalterliche Logik des »Kreuzzuges« erweist, welcher geführt wird, um alle Widerstände gegen die »mit Hilfe ökonomischer Überlegenheit errungene [imperiale] politische Position« zu brechen (Schmitt 2009a, S. 77).

³⁷ »Souverän ist, wer über den Ausnahmestand entscheidet.« (Schmitt 1996, S. 13)

³⁸ Für ein zeitgenössisches »Plädoyer zur Abschaffung des Krieges«, welches der Logik der Schmittschen Argumentation vollkommen unterliegt, siehe Osiander (1995).

Die Verwobenheit zwischen Innen- und Außenpolitik bei Schmitt ist jedoch noch aus einem anderen Grund von immenser Bedeutung für die sicherheitspolitische Relevanz seines Denkparadigmas. Um dies einzusehen, haben wir uns ins Gedächtnis zu rufen, was Schmitt (2009a, S. 46) im *Begriff des Politischen* als »Leistung des normalen Staates« beschrieb: nämlich »*innerhalb* [...] seines Territoriums eine vollständige Befriedung herbeizuführen, ›Ruhe, Sicherheit und Ordnung‹ herzustellen und dadurch die *normale* Situation [einer geltenden Rechtsordnung] zu schaffen«. Das heißt, Schmitt folgt hier Hobbes' Argument aus dem *Leviathan* insoweit, als er aus der souveränen Entscheidung des Ausnahmezustandes und der Beendigung des Bürgerkrieges eine innere Pazifizierungsleistung des Staates ableitet, die der (positiven) Normierung einer Rechtsordnung vorausgeht.³⁹ Anders als der ›Realismus‹ von Hobbes rückt Schmitt in dieser Hinsicht jedoch keineswegs das Bedürfnis des Individuums, sein Überleben zu sichern und in Ruhe und Frieden existieren zu können, ins Zentrum der Betrachtung. Stattdessen fasst er den politischen Verband – also in diesem Fall (noch) den Staat – als einen den Einzelnen transzendierenden Wert auf, der eine Verfügungsgewalt über das physische Leben der Bürger legitimiert.⁴⁰ Insofern ist festzustellen, dass Schmitts Dezisionismus vom Vorbild der Hobbesschen Souveränitätslehre (die auf Basis eines naturrechtlichen Vorbehalts die Gehorsamspflicht des Einzelnen von vornherein auf die Gegenleistung beschränkt, dass der *Leviathan* die Selbsterhaltung seiner Untertanen gewährleistet) entschlossen abweicht. Während es unter Zugrundelegung des methodologischen Individualismus bei Hobbes gar keinen überzeugenden Grund geben kann, die Untertanen zum Einsatz ihres Lebens für den Staat zu verpflichten (Hobbes 1984, S. 168f.), deduziert Schmitt (2009a, S. 46) in einer paradoxen Wendung des Arguments aus der innenpolitischen Pazifizierungsleistung des Staates geradewegs das Recht, »Todesbereitschaft und Tötungsbereitschaft« von seinen Bürgern gegenüber äußeren Feinden zu fordern. Anders ausgedrückt, weil der Ausnahmezustand allenfalls nach *innen* zu beenden ist, nach *außen* aber stets virulent bleibt, können die Ansprüche der politischen Gemeinschaft gegenüber dem Einzelnen faktisch nicht in dem Maße begrenzt sein, wie es die liberale Doktrin der Menschenrechte verlangen würde.⁴¹

Angesichts des diagnostizierten weltweiten Bürgerkriegs scheint nun einerseits fraglich, welche Aspekte der skizzierten Verwobenheit von Innen und Außen aus dem *Begriff des Politischen* für die Zeitläufte der Nachkriegsära bzw. die Gegenwart des 21. Jahrhunderts gegebenenfalls noch Geltung beanspruchen könnten. Geht das prognostizierte ›Ende der Staatlichkeit‹ so weit, dass nunmehr die Imperien, die als *Pax Romana*, *Pax Britannica* oder *Pax Americana* seit jeher den inneren Frieden als eigene Errungenschaft ausgaben, die Todes- und Tötungsbereitschaft der in ihnen lebenden Bürger für sich reklamieren können? Zählt es des Weiteren unter der Voraussetzung des Zusammenbruchs des *Jus Publicum Europaeum* nunmehr zur Chiffre einer politischen Souveränitätsdemonstration nach außen, sich nonchalant

³⁹ Jene Interdependenz zwischen Innen und Außen veranschaulicht überdies, weshalb Schmitt (2009a, S. 40–45) auf den Seiten davor die pluralistische Staatslehre des Liberalismus mitsamt ihrer Aufweichung des Souveränitätsbegriffs so rigoros ablehnt: Weil der Pluralismus zwischen den *äußeren* Feinden erst die politische[n] Einheit[en] schafft, setzt Schmitt den Pluralismus *innerhalb* einer politischen Einheit mit deren Auflösung und Zerstörung gleich. Die Intensität von »politischen, bürgerkriegsähnlichen Gegensätzen im Inneren würde der politischen Einheit zugleich das Vermögen nehmen, in der außenpolitischen Arena zu bestehen, das heißt in Schmitts Diktion für andere politische Entitäten noch ›Feind‹ zu sein« (ebd., S. 45).

⁴⁰ Dazu bereits Schmitts Frühschrift *Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen* (1917).

⁴¹ Zur Divergenz, die zwischen der *Totalität* des Politischen bei Schmitt und einem staatsbezogenen Politikverständnis liegt, wie es vor allem für Hobbes oder Max Weber typisch ist, siehe Mehring (1990).

über alle geltenden völkerrechtlichen Regeln und Normen hinwegzusetzen?⁴² Und nimmt die nach wie vor unvermeidliche Bestimmung des inneren Feindes im Zeitalter des globalen Bürgerkrieges bislang ungekannte Ausmaße an, indem sie sich gegen einen letztlich höchst amorphem Kreis aus Unterstützern und Sympathisanten des Partisanenkampfes richtet?

Schmitts (1995, S. 518–522) eigene, vage Ausführungen zur Notwendigkeit eines neuen, poststaatlichen *Nomos* geben hierüber wenig Aufschluss. Evident scheint immerhin, dass auch in der aktuellen Welt(un-)ordnung für Schmitt das *individuelle* Sicherheitsbedürfnis nicht ausschlaggebend sein kann, und dass die Identifikation mit einem wie auch immer gearteten politischen Verband unverändert eine Form der persönlichen Hingabe erfordert, wie sie für rationale politische Theorien von Hobbes bis Kant oder Habermas schwerlich vorstellbar ist. Das Paradox, dass *Bestand* und *Sicherheit* einer politischen Gemeinschaft nur gegeben ist, wenn der Einzelne seine Komfortzone verlässt und sich dem Kollektiv, dem er angehört, mit ganzer Kraft andient, bildet eine weitere Konstante in Schmitts Werk, die nicht zu ignorieren ist. Dahinter sind die Konturen einer (theoretischen wie politischen) Position zu erkennen, die nicht allein den (imperialistischen) Liberalismus oder den (naiven) Idealismus und Pazifismus ablehnt, sondern die sich ebenso gut als moralische Überwindung des (klassischen) Realismus lesen lässt. Damit ist neuerlich keine Assoziation Schmitts mit blankem Irrationalismus oder Bellizismus gemeint, sondern die Einsicht in eine Stellungnahme, die zuletzt auf ihre ethischen Bestimmungsgründe zu überprüfen ist, selbst, wenn Schmitts Politikbegriff letztere gerade zu dispensieren scheint.

Für eine solche Lesart äußerst aufschlussreich sind Leo Strauss' (1988) berühmte »Anmerkungen zu Carl Schmitt: Begriff des Politischen«. Darin interpretiert Strauss Schmitts (2009a, S. 69) Polemik gegen den »apolitischen« Charakter des modernen Liberalismus – eine Stellungnahme, die dem politischen Impetus, der dem Liberalismus ansonsten unterstellt wird, offenkundig widerspricht – als primär *moralische* Positionierung. Diese begreift den liberalen Individualismus als Synonym für die Priorität des egoistischen Interesses sowie der Sicherung des Privateigentums gegenüber den Ansprüchen der politischen Gemeinschaft. Die Folge der liberalen ›Moral‹ sei infolgedessen ein dekadenter Zustand, der die Opferbereitschaft der Individuen untergräbt, um die eigene kollektive Identität gegenüber feindlicher Bedrohung notfalls unter Einsatz des eigenen Lebens zu schützen.

Jene (post-)politische Bewegung des Liberalismus erführe am gegenwärtigen Ende der staatlichen Epoche ihre Fortsetzung in einer Dynamik, welche die (nach Schmitt unvermeidliche, der Sache nach jedoch umso radikalere) Entfesselung des Politischen bevorzugt an die Ränder, die Peripherien des eigenen Territoriums drängt, wodurch sie der Bevölkerung in den Zentren umso leichter ein (unpolitisches) Leben in Frieden und Behaglichkeit offerieren bzw. vorgaukeln kann. Schmitts von Strauss rekonstruierte Kritik an der postheroischen Attitüde der ausdifferenzierten, liberalen Gesellschaft wäre insofern zugleich als Aufmerksamkeit für das Problem zu lesen, dass der individuelle Einsatz für die ›Bewahrung‹ einer solchen Gesellschaft äußert bescheiden ausfällt.

⁴² In diesem Sinne Roach (2005, S. 454), der auf diese Implikation des Schmittschen Denkens unter der Bedingung der globalen Ära hinweist. Die Koppelung des Souveränitätsbegriffs aus der *Politischen Theologie* an das Pluriversum der Staatenwelt aus dem *Begriff des Politischen* würde jener Schlussfolgerung Roachs ansonsten entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund wäre die rationale Macht- und Sicherheitspolitik existierender politischer Entitäten, die das Paradigma des Realismus in den IB bis heute proklamiert und analysiert, lediglich als Kotau gegenüber der eigentlichen Hegemonie des Liberalismus zu bewerten, da auch hier das individuelle Interesse handlungsleitend wirkt. Schmitts (moralische) Emphase für das Politische könnte demgegenüber als eine Perspektive gelten, die gerade im poststaatlichen Zeitalter unverändert darauf insistiert, sich trotz allem noch entlang der *Intensität* eines politischen Verbandes zu definieren, dessen Werte und Überzeugungen ihn von der substantiellen ›Andersheit‹ und ›Fremdheit‹ des Feindes abgrenzen. Der Partisanenkampf als logische, politische Reaktion auf die Dominanz eines ökonomisch motivierten Imperialismus müsste demgegenüber darin versagen, eine kollektiv-politische (Gegen-)Identität auszubilden, die über die Summe der egoistischen Interessen der Individuen (am geschäftlichen Vorteil des Imperiums) hinausreicht.

›Sicherheit‹ und Überleben eines politischen Verbandes liefere sodann mit Schmitt auf die Bewahrung einer (normativen) kollektiven Identität hinaus, die jenseits des Bestrebens der Individuen nach ›Versicherheitlichung‹ von Ressourcen und ökonomischen Lebensgrundlagen anzusiedeln ist. Eine solche Art der ›Sicherheitspolitik‹, die paradoxerweise damit konvergiert, dass die Individuen die ›Unsicherheit‹ des Daseins akzeptieren, ist allerdings in einer postheroischen Realität ohne Werte, Überzeugungen und Ideale, für die der Einzelne sich notfalls opfert, äußerst zweifelhaft geworden.

3 FAZIT

In seinem vielbeachteten Aufsatz *The Truth About Our Libertarian Age* konstatierte Mark Lilla (2014), dass der postmoderne Individualismus es zunehmend verunmögliche, adäquate Lösungen für die (sicherheits-)politischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu finden. Dabei reflektiert Lilla die Kritik Schmitts an einem ›unpolitischen‹ Liberalismus,⁴³ der letztlich unfähig sei, eine politische Welt zu begreifen. Doch auch dem ›realistischen‹ Bestreben, eine friedliche Existenz des Bourgeois durch entsprechende Machtkonstellationen zu ermöglichen, erteilt Lillas Argument eine (implizite) Abfuhr, wenn er die identitätsstiftende Rolle von Gemeinschaften betont.

Die Eigenständigkeit von Carl Schmitts ›politischem Existentialismus‹ liegt genau im radikalen Antiindividualismus, der als Abgrenzung sowohl vom Realismus als auch vom Liberalismus gelten kann. Dabei zeigt Schmitt ein feines Gespür für die Folgen einer »globalistischen« Moderne (Beck 1998). Sein zentrales Anliegen, die Chance auf eine Hegung der Feindschaft vor dem Hintergrund ihrer ›Unhintergebarkeit‹ nicht zu verspielen, ist angesichts der aktuellen Herausforderungen zwischen asymmetrischen Bedrohungslagen und einer zunehmenden Untergrabung staatlicher Handlungsmöglichkeiten hochaktuell. Die ›moralische‹ Überwindung der egoistischen ›Versicherheitlichung‹ kann in diesem Kontext als diejenige Chiffre gelten, mit welcher die heute so prekäre Verzahnung von innerer und äußerer Sicherheit zu verstehen ist: es ist gerade das Streben nach *individueller* Sicherheit, welches einerseits den Staat zu jener ›Entgrenzung‹ der Aufgabenfelder zwingt, um ihn andererseits

⁴³ Lilla gebraucht, gemäß der angelsächsischen Begriffskonvention, ›Libertarismus‹ anstatt ›Liberalismus‹.

jedoch zunehmend der Mittel hierfür zu berauben. Hier zeigen sich zugleich Affinitäten zur These Ulrich Becks (2008), wonach in der reflexiven Moderne eben aufgrund der anvisierten Risikominimierung das Leben in der »Risikogesellschaft« zur Normalität avanciert.

Indem Schmitt somit einerseits eine eigenständige Perspektive der Internationalen Beziehungen für sich zu reklamieren vermag, in die er andererseits markante Thesen des Realismus wie des Liberalismus integriert, ist eine Analyse von globalen Problemlagen anhand von Schmittschen Termini auch dazu angetan, den klassischen Graben zwischen beiden Schulen – wiewohl dieser durch wechselseitige Einflüsse ohnehin zunehmend verflacht – weiter zu verringern und zur Erweiterung des theoretischen Portfolios der IB beizutragen. Die Fallstricke und Hypotheken von Schmitts politischem Existentialismus – seine Polemik, die dichotomischen, kompromisslosen Verdikte, das bisweilen apodiktische Vorgehen, das ›verschlüsselte‹ Schreiben in der Nachkriegszeit, das insbesondere den Antisemitismus betrifft (Gross, 2000, S. 366), sowie nicht zuletzt die erwähnte Anschlussfähigkeit seiner Thesen an die nationalsozialistische Eroberungspolitik – sollten daher nicht davon ablenken, dass Schmitt eben *aufgrund* seines radikalen Antiindividualismus eine sicherheitspolitische Perspektive einfängt, die ansonsten durch keine alternative Schule oder Lesart der IB in dieser Form abgedeckt würde. Zwar ist Schmitts Position, die den Eigenwert des Individuums negiert, ihrerseits ebenso problematisch wie ergänzungsbedürftig. Angesichts der aktuellen Trends in der Weltpolitik, zu denen Schmitt wie gesehen eine Art ›Gegengewicht‹ darstellt, sind es jedoch gerade die unbequemen Aporien seines Denkens, die heute für Orientierung und Balance sorgen könnten.

4 LITERATUR

- Bauman, Z. (2000). *Liquid Modernity*. Cambridge, UK & Malden, MA: Polity Press & Blackwell.
- Beck, U. (1998). *Was ist Globalisierung? Irrtümer des Globalismus, Antworten auf Globalisierung* (5. Aufl.). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Beck, U. (2008). *Weltrisikogesellschaft. Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit* (1. Aufl.). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Beyrau, D., M. Hochgeschwender & D. Langewiesche (Hrsg.). (2007). *Formen des Krieges. Von der Antike bis zur Gegenwart*. Paderborn u. a.: Schöningh.
- Bielefeldt, H. (1994). *Kampf und Entscheidung. Politischer Existentialismus bei Carl Schmitt, Helmuth Plessner und Karl Jaspers*. Würzburg: Königshausen und Neumann.
- Brown, C. (2007). From Humanized War to Humanitarian Intervention: Carl Schmitt's Critique of the Just War Tradition. In L. Odysseos & F. Petito (Hrsg.), *The International Political Thought of Carl Schmitt: Terror, Liberal War and the Crisis of Global Order* (S. 56–69). London: Routledge.
- Budelacci, O. (2006). Die Rhetorik des ›gerechten Krieges‹ und die Selbstlegitimierung der Politik. In G. Kreis (Hrsg.), *Der gerechte Krieg. Zur Geschichte einer aktuellen Denkfigur* (S. 155–174). Basel: Schwabe.
- Campagna, N. (2004). *Carl Schmitt: eine Einführung* (1. Aufl.). Berlin: Parerga.

- Canto-Sperber, M. (2005). *Le bien, la guerre et la terreur. Pour une morale internationale*. Paris: Pion.
- Colombo, A. (2007). The ›Realist Institutionalism‹ of Carl Schmitt. In L. Odysseos & F. Petito (Hrsg.), *The International Political Thought of Carl Schmitt: Terror, Liberal War and the Crisis of Global Order* (S. 21–35). London: Routledge.
- Deleuze, G. & Guattari, F. (2007). *Tausend Plateaus*. Berlin: Merve.
- Elshtain, J. B. (Hrsg.). (1992). *Just War Theory*. New York: University Press.
- Elshtain, J. B. (2003). *Just War Against Terror. The Burden of American Power in a Violent World*. New York: Basic Books.
- Etzersdorfer, I. (2007). *Krieg. Eine Einführung in die Theorien bewaffneter Konflikte*. Wien: Böhlau.
- Fukuyama, F. (2006). *The End of History and the Last Man*. New York: Free Press.
- Gross, R. (2000). *Carl Schmitt und die Juden. Eine deutsche Rechtslehre*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Habermas, J. (1999). Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von 200 Jahren. In *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie* (S. 192–236). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Herz, J. (1950). Idealist Internationalism and the Security Dilemma. *World Politics* 2 (2), 157–180.
- Hidalgo, O. (2008). Guantánamo Bay oder die begrenzte Entgrenzung der Gewalt – Der globalisierte Terrorismus und der staatlich definierte Ausnahmezustand. *Berliner Debatte Initial* 19 (3), 77–91.
- Hidalgo, O. (2013). Schmitt, Kant, and the Theory of International Relations: Reflecting the Problems of Just War, Unipolarism, and Political Realism. *Philosophy Study*, 3 (3), 180–192.
- Hobbes, T. (1984). *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates* (Neuausgabe). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Hofmann, H. (1964). *Legitimität gegen Legalität. Der Weg der Politischen Philosophie Carl Schmitts*. Neuwied & Berlin: Luchterhand.
- Huntington, S. P. (2002). *The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order*. London: Free Press.
- Johnson, J. T. (1999). *Morality and Contemporary Warfare*. New Haven: Yale University Press.
- Kaldor, M. (1999). *New and Old Wars: Organized Violence in a Global Era*. Stanford: Stanford University Press.
- Kant, I. (1992). *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis/Zum ewigen Frieden*. Hamburg: Meiner.
- Kant, I. (1997). *Die Metaphysik der Sitten* (Werkausgabe Bd. VIII). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Kimminich, O. (1980). Der gerechte Krieg im Spiegel des Völkerrechts. In R. Steinweg (Hrsg.), *Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus* (S. 206–223). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

- Kleinschmidt, H. (2004). *Carl Schmitt als Theoretiker der internationalen Beziehungen*. Hamburg: Universität der Bundeswehr.
- Lilla, M. (2014). The Truth About Our Libertarian Age: Why the Dogma of Democracy Doesn't Always Make the World Better. *New Republic*. Abgerufen von <https://newrepublic.com/article/118043/our-libertarian-age-dogma-democracy-dogma-decline>
- Luoma-Aho, M. (2007). Geopolitics and Grosspolitics: From Carl Schmitt to E. H. Carr and James Burnham. In L. Odysseos & F. Petito (Hrsg.), *The International Political Thought of Carl Schmitt: Terror, Liberal War and the Crisis of Global Order* (S. 36–55). London: Routledge.
- Mehring, R. (1990). Politische Ethik in Max Webers Politik als Beruf und Carl Schmitts Begriff des Politischen. *Politische Vierteljahresschrift* 31, 608–626.
- Mehring, R. (2013). Carl Schmitt und Hegel. *Hegel-Jahrbuch* 19 (1): 304–311.
- Mehring, R. (2017). *Carl Schmitt: Denker im Widerstreit: Werk – Wirkung – Aktualität*. Freiburg: Alber.
- Meier, H. (2012). *Die Lehre Carl Schmitts. Vier Kapitel zur Unterscheidung politischer Theologie und politischer Philosophie; mit einem Rückblick: Der Streit um die politische Theologie* (4. Aufl.). Stuttgart: J. B. Metzler.
- Menk, T. M. (1992). *Gewalt für den Frieden: die Idee der kollektiven Sicherheit und die Pathonomie des Krieges im 20. Jahrhundert*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Meßelken, D. (2008). Kann es heute noch gerechte Kriege geben? In C. Starck (Hrsg.), *Kann es heute noch ‚gerechte Kriege‘ geben?* (S. 20–66). Göttingen: Wallstein.
- Morgenthau, Hans. 1929. *Internationale Rechtspflege, ihr Wesen, und ihre Grenzen*. Leipzig: Noske.
- Morgenthau, Hans. 1940. Positivism, Functionalism, and International Law. *The American Journal of International Law* 34 (2): 260–284.
- Moravcsik, A. (1997). Taking Preferences Seriously. A Liberal Theory of International Politics. *International Organization*, 51 (4), 513–553.
- Mouffe, C. (2007). Carl Schmitt's Warning on the Dangers of a Unipolar World. In L. Odysseos & F. Petito (Hrsg.), *The International Political Thought of Carl Schmitt: Terror, Liberal War and the Crisis of Global Order* (S. 147–153). London: Routledge.
- Münkler, H. (2002). *Die neuen Kriege*. Bonn: BpB.
- Münkler, H. (2006). *Imperien. Die Logik der Weltherrschaft – vom Alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten*. Berlin: Rowohlt.
- Münkler, H. (2015). *Kriegsplitter. Die Evolution der Gewalt im 20. und 21. Jahrhundert*. Berlin: Rowohlt.
- Münkler, H. (2017, Dezember 15). Wir sind verwundbarer, als wir glauben. Abgerufen von <https://www.nzz.ch/feuilleton/wir-sind-suechtig-nach-erzaehlungen-ld.1335421>
- Norris, Andrew. 2005. Us and Them: The Politics of American Self-Assertion after 9/11. In T. Rockmore, J. Margolis & A. Marsoobian (Hrsg.), *The Philosophical Challenge of September 11* (S. 19–41). Oxford: Blackwell.
- O'Donovan, O. (2003). *The Just War Revisited*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Odysseos, L. & Petito, F. (Hrsg.) (2007). *The International Political Thought of Carl Schmitt: Terror, Liberal War and the Crisis of Global Order*. London: Routledge.

- Osiander, A. (1995). Plädoyer für die Abschaffung des Krieges. *Berliner Debatte Initial* 6, 23–36.
- Ottmann, H. (1993). Hegel und Carl Schmitt. *Zeitschrift für Politik*, 40 (3), 233–240.
- Palaver, W. (2001). Globalisierung und Opfer. Carl Schmitts Lehre vom Nomos. In B. Dieckmann (Hrsg.), *Das Opfer. Aktuelle Kontroversen: Religionspolitischer Diskurs im Kontext der mimetischen Theorie* (S. 181–206). Münster: Thaur.
- Ramsey, P. (2002). *The Just War. Force and Political Responsibility*. Lanham: Rowman & Littlefield.
- Rech, W. & Grzybowski, J. (2017). Between Regional Community and Global Society: Europe in the Shadow of Schmitt and Kojève. *Journal of International Political Theory*, 13 (2), 143–161.
- Regan, R. J. (1996). *Just War. Principles and Cases*. Washington: Catholic University of America Press.
- Roach, S. C. (2005). Decisionism and Humanitarian Intervention: Reinterpreting Carl Schmitt and the Global Political Order. *Alternatives* 30, 443–460.
- Rosa, H. (2005). *Beschleunigung. Die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne* (1. Aufl.). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Scheuerman, W. E. (2006). Carl Schmitt and the Road to Abu Ghraib. *Constellations. An International Journal of Critical and Democratic Theory* 13 (1), 108–124.
- Scheuerman, W. E. (2007). Carl Schmitt and Hans Morgenthau: Realism and Beyond. In M. C. Williams (Hrsg.), *Realism Reconsidered: The Legacy of Hans Morgenthau in International Relations* (S. 62–92). Oxford & New York: Oxford University Press.
- Schmitt, C. (1917). *Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen*. 2. Aufl. Hellerau: Hegner.
- Schmitt, C. (1938). *Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff*. München: Duncker & Humblot.
- Schmitt, C. (1958). *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954. Materialien zu einer Verfassungslehre*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, C. (1991). *Glossarium: Aufzeichnungen der Jahre 1947–1951*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, C. (1995). *Staat, Großraum, Nomos: Arbeiten aus den Jahren 1916–1969*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, C. (1996). *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität* (7. Aufl.). Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, C. (2005). *Frieden oder Pazifismus? Arbeiten zum Völkerrecht und zur Internationalen Politik 1924–1978*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, C. (2009a). *Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien* (8. Aufl.). Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, C. (2009b). *Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte: ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht* (3., unveränd. Aufl. der Ausg. von 1941). Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, C. (2010). *Theorie des Partisanen*. 7. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.

- Schmitt, C. (2011a). *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum* (5. Aufl.). Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, C. (2011b). *Die Tyrannei der Werte* (3., korrigierte Aufl.). Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, C. (2011c). *Land und Meer. Eine weltgeschichtliche Betrachtung* (7. Aufl.). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Schmitt, C. (2012). *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes: Sinn und Fehlschlag eines politischen Symbols* (4. Aufl.). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Schmitt, C. (2014). *Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles 1923–1939* (4., korrigierte Aufl.). Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, C. (2015). *Ex captivitate salus: Erfahrungen der Zeit 1945/47* (4., erweiterte Auflage). Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, C. (2016). *Römischer Katholizismus und politische Form*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Schmitz, H. (2003). Kants Lehre vom hostis iniustus und Carl Schmitts Kritik dieser Konzeption. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 89, 399–417.
- Schneckener, U. (2004). *Transnationale Terroristen als Profiteure fragiler Staatlichkeit*. Berlin: SWP.
- Schneckener, U. (2005). Fragile Staatlichkeit als globales Sicherheitsrisiko. *APuZ* 55 (28–29), 26–31.
- Schulze, J. (2005). *Der Irak-Krieg 2003 im Lichte der Wiederkehr des gerechten Krieges*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Slomp, G. (2005). *Carl Schmitt on Global Terrorism and the Demise of the ‚True Friend‘*. Granada. Abgerufen von <https://ecpr.eu/Filestore/PaperProposal/402426c4-550f-4dac-817d-5c8ff2e9f746.pdf>
- Steinhoff, U. (2005). *Moralisch korrektes Töten. Zur Ethik des Krieges und des Terrorismus*. Neu-Isenburg: Melzer.
- Strauss, L. (1988). Anmerkungen zu Carl Schmitt: Der Begriff des Politischen (1932). In H. Meier (Hrsg.), *Carl Schmitt, Leo Strauss und der Begriff des Politischen* (S. 99–125). Stuttgart: J. B. Metzler.
- Thiele, U. (2011). »Der Feind ist unsere eigene Frage als Gestalt«. Zur Problematik negativistischer Identitätskonstruktionen. In R. Voigt (Hrsg.), *Freund-Feind-Denken: Carl Schmitts Kategorie des Politischen* (S. 151–172). Stuttgart: Steiner.
- Vollrath, E. (1992). Politik und Existenz. *Jahrbuch Politisches Denken* 1991, 156–169.
- Walzer, M. (2000). *Just and Unjust Wars. A Moral Argument with Historical Illustrations* (3. Aufl.). New York: Basic Books.
- Zupan, D. S. (2004). *War, Morality, and Autonomy. An Investigation in Just War Theory*. Burlington: Ashgate.